

Entwurf: Richtlinie zur Förderung von Vereinen in der Stadt Brück

Präambel

Die Stadt Brück lebt vom Engagement ihrer Bürgerinnen und Bürger. In besonderem Maße tragen unsere Vereine und ehrenamtlichen Initiativen dazu bei, dass soziale, kulturelle und gemeinschaftliche Leben in der Stadt zu gestalten. Sie schaffen Begegnungsräume, fördern Teilhabe, verbinden Generationen und leisten wertvolle Arbeit für das Gemeinwohl.

Mit dieser Förderrichtlinie setzt die Stadt Brück ein Zeichen der Anerkennung und Unterstützung für dieses vielfältige Engagement. Ziel ist es, die Rahmenbedingungen für ehrenamtliche und gemeinnützige Arbeit zu verbessern und gezielt kleinere Projekte und Maßnahmen zu fördern, die dem gesellschaftlichen Zusammenhalt und dem lokalen Miteinander dienen.

Die Richtlinie richtet sich dabei nicht nur an etablierte Vereine, sondern ausdrücklich auch an lose organisierte Interessengruppen, die mit kreativen Ideen und lokalem Bezug zum Leben in Brück beitragen – etwa durch Nachbarschaftsprojekte, Seniorengruppen oder kulturelle Initiativen.

Das Verfahren ist bewusst einfach gehalten: Mit einem überschaubaren Antrag können Vereine und Gruppen finanzielle Unterstützung für konkrete Maßnahmen beantragen. Eine jährliche Antragsfrist sorgt für Planungssicherheit, während die Entscheidung über die Fördermittel weiterhin in der Verantwortung der Stadtverordnetenversammlung liegt.

Wir freuen uns über alle Menschen, die sich mit Herz und Initiative für das Gemeinwohl einsetzen – und laden Sie herzlich ein, von den Fördermöglichkeiten Gebrauch zu machen.

Gleichzeitig würde es die Stadt Brück begrüßen, wenn sich die Vereine und Interessengruppen bei städtischen Veranstaltungen (z.B. Erntefest, Weihnachtsmarkt) oder beim Frühlingsfest des Amtes Brück präsentieren und damit zu einer gelungenen Veranstaltung für unsere Bürger beitragen.

§ 1 Ziel der Förderung

(1) Ziel ist es, das bürgerschaftliche Engagement in der Stadt Brück zu stärken und die Arbeit von Vereinen zu unterstützen. Die Förderung soll dazu beitragen, Projekte und Aktivitäten mit öffentlichem Nutzen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

§ 2 Förderberechtigte

(1) Antragsberechtigt sind Vereine, die ihren Sitz oder eine nachweisbare Tätigkeit in der Stadt Brück haben,

(2) Förderfähig sind auch lose organisierte, gemeinwohlorientierte Interessengruppen, sofern sie:

- a) ihren Wirkungsschwerpunkt in der Stadt Brück haben,
- b) überwiegend aus Mitgliedern bestehen, die ihren Hauptwohnsitz in Brück haben,
- c) ein förderfähiges Projekt im Sinne dieser Richtlinie durchführen,
- d) nicht kommerziell und nicht parteipolitisch tätig sind,
- e) eine verantwortliche Ansprechperson benennen,
- f) die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachweisen.

Dazu zählen zum Beispiel Seniorengruppen, Nachbarschaftsinitiativen, gemeinwohlorientierte Bürgerbewegungen oder offene Jugendgruppen ohne feste Vereinsstruktur.

§ 3 Förderfähige Maßnahmen / Höhe der Förderung

(1) Die Maßnahmen werden in dem auf den Antrag folgenden Jahr durchgeführt.

(2) Gefördert werden können insbesondere:

- Öffentlich zugängliche Veranstaltungen mit Bezug zur Stadt Brück
- Projekte für Kinder, Jugendliche, Senioren oder besondere Zielgruppen
- Anschaffungen zur Verbesserung der Vereinsarbeit (z. B. Technik, Geräte, Ausstattung)
- Maßnahmen zur Fortbildung und Förderung ehrenamtlich Tätiger
- Kleine bauliche Maßnahmen an vereinsgenutzten Einrichtungen
- Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Flyer, Website, Vereinszeitung) mit dem Hintergrund der Mitgliedergewinnung oder im Rahmen der zuvor genannten förderungsfähigen Maßnahmen

(3) Der Zuschuss beträgt in der Regel maximal fünfhundert Euro pro Verein bzw. Gruppe im Kalenderjahr. Über die Höhe der Förderung im einzelnen entscheidet ausschließlich die Stadtverordnetenversammlung.

(4) In besonders begründeten Einzelfällen (z. B. Vereinsjubiläum, außergewöhnliches öffentliches Interesse) kann eine höhere Förderung gewährt werden. Über Ausnahmen entscheidet ausschließlich die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4 Nicht förderfähige Ausgaben

(1) Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Laufende Betriebskosten (z. B. Miete, Strom, Heizung, Internet etc.)
- Verwaltungskosten des Vereins (z. B. Steuerberatung, Buchhaltung, Bankgebühren)
- Investitionen in Eigentum (z. B. Grundstückskäufe, Neubauten, große Umbauten)
- Bewirtungskosten
- Rechts- und Steuerberatung, Bußgelder oder Strafen
- Maßnahmen mit parteipolitischem oder kommerziellem Charakter

(2) Zusätzlich zu den bereits ausgeschlossenen Ausgaben gilt:

Zuschüsse an parteipolitische Organisationen oder für Maßnahmen mit parteipolitischem oder gesellschaftspolischem Charakter sind ausgeschlossen. Die Förderung muss ausdrücklich parteipolitisch neutral erfolgen.

§ 5 Antragstellung

(1) Der Antrag ist schriftlich mit dem anhängendem Formblatt an die Amtsverwaltung zu richten. Der Antrag gilt stets für das kommende Haushaltsjahr.

Der Antrag soll enthalten:

- a) eine kurze Beschreibung der Maßnahme,
- b) eine grobe Kostenschätzung,
- c) den gewünschten Zuschussbetrag,
- d) Benennung einer verantwortlichen Ansprechperson
- e) Erklärung zur Zusammensetzung der Gruppe (Mehrheit der Beteiligten wohnt in Brück)
- f) Versicherung der Gemeinwohlorientierung

§ 6 Antragstermin und Bearbeitungsfrist

(1) Anträge auf Förderung müssen vollständig und fristgerecht bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres für das Folgejahr bei der Amtsverwaltung eingereicht werden.

(2) Später (mehr als 14 Kalendertage) eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn im Haushaltsjahr noch ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.

(3) Anträge gelten als gestellt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet zusammen mit der Haushaltssatzung des Folgejahres über die Zuwendungen aus dieser Richtlinie.

(5) Mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung werden die Zuwendungen an die Empfänger ausgezahlt.

(6) Die Maßnahme muß in dem Jahr der Förderung abgeschlossen und spätestens bis zum 31.12. desselben Jahres abgerechnet werden.

§ 7 Kein Rechtsanspruch und Haushaltsvorbehalt

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses.
- (2) Die Entscheidung über die Förderung liegt im Ermessen der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Die Bewilligung von Zuschüssen erfolgt unter dem Vorbehalt der im städtischen Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.
- (4) Ein Anspruch auf Förderung entsteht weder durch die Antragstellung noch durch eine regelmäßige Förderung in der Vergangenheit.

§ 8 Entscheidung

- (1) Über die Anträge entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- (2) Eine positive Entscheidung wird dem Antragsteller mittels Zuwendungsbescheid der Amtsverwaltung Brück mitgeteilt. Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden, die Bestandteil des Zuwendungsbescheids sind.
- (3) Bei Ablehnung des Antrags ergeht dem Antragsteller eine Absage
- (4) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt automatisch 14 Tage nach Erteilung des Zuwendungsbescheides auf die im Antrag angegebene Kontoverbindung.

Alternativ wie bisher:

- (4) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch Verwendung des Vordrucks „Mittelabruf“, welcher Bestandteil des Zuwendungsbescheides ist.

§ 9 Nachweis der Verwendung

- (1) Nach Abschluss der Maßnahme ist ein einfacher Nachweis über die Verwendung des Zuschusses (z. B. durch Belege oder einen kurzen Bericht), spätestens bis 31.12. des Förderjahres vorzulegen.

§ 10 Rückforderung bei fehlenden oder falschen Angaben

- (1) Werden im Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht, kann der bewilligte Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- (2) Gleiches gilt, wenn die geförderte Maßnahme nicht wie beantragt durchgeführt wurde und keine rechtzeitige Mitteilung über Änderungen erfolgt ist.

(3) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, alle für die Prüfung relevanten Unterlagen vorzulegen und bei Rückfragen mitzuwirken.

§ 11 Rückzahlung bei Nichtdurchführung

(1) Wird eine geförderte Maßnahme nicht oder nur teilweise durchgeführt, ist der Zuschuss anteilig oder vollständig zurückzuzahlen.

(2) Eine Rückmeldung über die Nichtdurchführung ist unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich an die Amtsverwaltung zu richten.

(3) Bereits ausgezahlte Mittel sind innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung zurückzuerstatten.

§ 12 Datenschutz

(1) Die im Rahmen des Antragsverfahrens erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der Prüfung, Entscheidung und Abwicklung des Förderantrags verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Die Verarbeitung erfolgt gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

(2) Die Anträge werden der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Entscheidung vorgelegt. Diese erfolgt in öffentlicher Sitzung. Das bedeutet, dass die Anträge gemäß § 36 Brandenburger Kommunalverfassung öffentlich einsehbar sind und personenbezogene Angaben – insbesondere Name des Antragstellers bzw. der Ansprechperson – im Rahmen der Sitzungsunterlagen veröffentlicht werden können.

(3) Mit Einreichung des Antrags erklären sich die Antragstellenden mit dieser Form der Verarbeitung und Offenlegung einverstanden.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.